

Dr. Markus Wanger, Dr. Vivien Gertsch

Das neue Liechtensteinische Steuergesetz wird Wirklichkeit

Ab 1.1.2011 ticken die Uhren in Liechtenstein anders. Nach nahezu 60 Jahren ohne gravierende Änderungen bekommt das Land ein neues und, so die Autoren, modernes Steuergesetz. Dieses soll nicht nur europakompatibel sein, sondern auch dem Grundsatz der Einmalbesteuerung und dem Grundsatz der Entscheidungsneutralität (die Wahl der Rechtsform einer Unternehmung soll keine steuerlichen Gründe haben) gerecht werden. So wurden beispielsweise die Erbanfall- und Nachlasssteuer, ebenso wie die Schenkungssteuer (fast) ersatzlos abgeschafft.

Was sind die bedeutendsten Neuerungen?

Juristische Personen werden ab 1. Januar 2011 alle **einheitlich** mit einer **Ertragssteuer von 12.5 %** auf dem Gewinn besteuert. Die Kapitalsteuer wird abgeschafft, ebenso sukzessive alle Sondertatbestände. Für alle juristischen Personen wird einheitlich eine **Mindeststeuer von CHF 1'200.00 pro Jahr** eingeführt. Nur kleine gewerbliche Unternehmen sind von dieser Mindeststeuer befreit.

Verluste können künftig auf unbeschränkte Zeit vorgetragen werden. Dies gilt auch für alle, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes verrechenbaren Verluste, d.h. vorläufig 5 Jahre zurück.

Es wird neu einen **Eigenkapitalzinsabzug** von derzeit 4 % auf dem modifizierten Eigenkapital vorgesehen. Dieser Abzug ist für Juristische Personen ebenso wie für Einzelunternehmer und Personengesellschaften konzipiert (Grundsatz der Entscheidungsneutralität). Das modifizierte Eigenkapital umfasst das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilkapital und die eigenen Vermögen darstellenden Reserven. Eigene Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen, ausländisches Grundstücks- und Betriebstättenreinvermögen sowie nicht betriebsnotwendiges Vermögen sind in Abzug zu bringen. Die Bewertung erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres.

Ebenfalls neu gibt es die Möglichkeit der **Gruppenbesteuerung**, die interessante Möglichkeiten der gegenseitigen Verlustverrechnung verspricht.

Umstrukturierungen sollten zukünftig steuerneutral möglich sein.

Für Lizenzeinkünfte und andere Einkünfte aus **Immateriälgüterrechten** ist ein 80% iger Abzug als geschäftsmässige Aufwendungen vorgesehen.

Die 4 % ige **Couponsteuer** wird komplett **abgeschafft**, bleibt aber für **Altreserven erhalten**. Werden diese in den kommenden zwei Jahren ausgeschüttet oder entsteuert ist dies zu einem reduzierten Satz von 2 % möglich. Danach gilt für die Altreserven wiederum der 4 % ige Satz, bei Ausschüttungen aus Gewinnen, welche nach 2010 entstanden sind, entfällt die Couponsteuer komplett, wobei die Steuerverwaltung das Prinzip „first in first out“ anwendet, d.h. davon ausgeht, dass zunächst die Altreserven ausgeschüttet werden.

Sämtliche Steuerprivilegien fallen dahin, wobei diese für eine beschränkte Zeit von 5 Jahren weiterhin gelten. Selbstverständlich kann sich jede Gesellschaft aber ab 1.1.2011 der ordentlichen Steuer (auf Antrag) unterstellen lassen. Sitz- und Holdinggesellschaften bezahlen während der nächsten 5 Jahre statt wie bisher CHF 1'000.00, einheitlich CHF 1'200.00 pro Jahr, jeweils im voraus.

Es ist eine **privilegierte Besteuerung** von reinen **Privatvermögensgesellschaften** geplant, wobei es sich bei diesem Privatvermögen um „bankable assets“ handeln muss. Die Steuer soll CHF 1'200.00 betragen, also gleich hoch wie die Mindeststeuer sein. Diese Bestimmung ist erst konzipiert, ein definitives Inkrafttreten steht noch nicht fest.

Die Änderungen bei den **natürlichen Personen** fallen moderater aus, wobei sich das Endresultat erst noch herausstellen wird. Gemäss den Musterberechnungen der Regierung sollte die Steuer für die meisten natürlichen Personen eher leicht reduziert anfallen. Die **Abschaffung der Nachlass-, Erbanfall- und Schenkungssteuer** gemäss dem Prinzip der Einmalbesteuerung ist sicher positiv zu werten. Bei der **Grundstückgewinnsteuer entfällt** künftig der „**Spekulationszuschlag**“, sodass die Haltedauer des Grundstücks keine Rolle mehr spielen wird. Eine „**Besteuerung nach dem Aufwand**“ ist für schwerreiche Neuzuzüger ohne Erwerbstätigkeit ähnlich wie in der Schweiz ebenfalls vorgesehen.

Nicht unerwähnt bleiben soll die **Mehrwertsteuersatzerhöhung** von 7.6 % auf 8 % (bzw. von 2.4 % auf 2.5 % für Basisprodukte und 3.6. % auf 3.8 % für die Tourismusbranche) bleiben, die ebenfalls auf 1.1.2011 in Kraft tritt.

Die Regierung handelt weiterhin **Doppelbesteuerungsabkommen** aus, derzeit sind konkret Verhandlungen mit Deutschland und Österreich im Gange. In den letzten 24 Monaten wurden 16 Steuerabkommen, meist Steuerinformationsaustauschabkommen abgeschlossen. Der aktuelle Stand kann jeweils auf der homepage der Liechtensteinischen Landesverwaltung eingesehen werden.